

# Organisationsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Auf Vorschlag des Rektorats nach Zustimmung durch den Senat der Veterinärmedizinischen Universität Wien am 29.11.2023 und vom Universitätsrat der Veterinärmedizinischen Universität Wien am 06.12.2023 genehmigt.

## Präambel

Basis für die Umsetzung der Ziele der Veterinärmedizinischen Universität Wien (vetmeduni) in Lehre, Forschung und Patientenbetreuung sind hochmotivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, effiziente Strukturen und eine moderne, funktionsgerechte Infrastruktur.

Eine wesentliche Grundlage zur Erreichung unserer Ziele ist eine funktionierende Organisationsstruktur mit stabiler Basis (Organisationseinheiten) und bedarfsgerechten, flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten, um effiziente Prozesse zu ermöglichen.

Der Organisationsplan teilt sämtliche Einrichtungen der Vetmeduni Organisationseinheiten mit dem Ziel zu,

- eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre, Dienstleistung, Patientenbetreuung und Verwaltung zu erreichen, wobei die enge Verflechtung von klinischen, vor- und paraklinischen Bereichen im Vordergrund steht
- Strategie- und Innovationsfähigkeit zu ermöglichen
- Top qualifizierte Absolventinnen und Absolventen für Praxis und Wissenschaft auszubilden
- die administrativen Rahmenbedingungen für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Studierenden zu gewährleisten.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services) gilt als Leitgedanke die Schaffung schlanker Strukturen für Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen. Sie sind für die Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Universität mit dem Ziel einer effizienten und effektiven Unterstützung der übrigen Organisationseinheiten zuständig.

## 1. Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien (vetmeduni) regelt die Organisationseinheiten der vetmeduni sowie die Aufgaben der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger von Organisationseinrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben.

## 2. Organisationseinheiten

§ 2. Der Lehr- und Forschungsbereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist in Departments, klinische Departments und Forschungsinstitute gegliedert.

§ 3. Das Department ist jene Organisationseinheit, die mit Lehr- und Forschungsaufgaben betraut ist.

§ 4. Die Departments der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die neben ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auch tierärztliche Leistungen unmittelbar an lebenden Tieren zu erbringen haben, bilden klinische Departments und führen gemäß § 36 (1) UG die Bezeichnung

"Universitätsklinik". Die klinischen Departments bilden gemeinsam organisatorisch das Tierspital, welches von dem für die Kliniken zuständigen Mitglied des Rektorats nach außen vertreten wird.

§ 5. Forschungsinstitute sind Organisationseinheiten, die mit Lehr- und Forschungsaufgaben betraut sind und einem Department zugeordnet sind. Die Einrichtung von Forschungsinstituten erfolgt auf Basis einer gesonderten Aufzählung im UG oder eines Kooperationsvertrages mit Stiftungen, die einen wesentlichen Teil der Finanzierung übernehmen.

§ 6. (1) Folgende Organisationseinheiten werden an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet:

- Klinisches Department für Nutztiere und Sicherheit von Lebensmittelsystemen
- Klinisches Department für Kleintiere und Pferde
- Department für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften  
Im Department für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften werden das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie gemäß § 37 (2) UG und das Messerli Forschungsinstitut für Mensch-Tier-Beziehungen eingerichtet.
- Department für Biologische Wissenschaften und Pathobiologie

Die Veterinärmedizinische Universität Wien beteiligt sich am interuniversitären Forschungsinstitut „Ignaz Semmelweis Institut“ (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung. Der Organisationsplan dieses interuniversitären Organisationseinheit gemäß § 20 c UG bildet einen integrierten Teil des Organisationsplans der Veterinärmedizinischen Universität Wien und ist eine Anlage zum Organisationsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(2) Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) ist gemäß § 136 (5) UG die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Forschungsinstituts für Agrarbiotechnologie Tulln. Das IFA Tulln wurde als Department der BOKU mit der Aufgabe der interuniversitären wissenschaftlichen Zusammenarbeit eingerichtet. Diese Zusammenarbeit und die Mitwirkungsrechte der Partner (TU Wien, Veterinärmedizinische Universität Wien, BOKU) sind in einer gesonderten Vereinbarung dieser drei Universitäten geregelt.

§ 7. Das Rektorat und diesem zugeordnete Einrichtungen sind in der Geschäftseinteilung des Rektorats angeführt und werden im Organigramm des Rektorats veröffentlicht.

### **3. Aufgaben der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger**

#### **Leitung eines Departments**

§ 8. (1) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Departments, eines klinischen Departments oder der beiden Forschungsinstitute ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Zur Leiterin oder zum Leiter eines klinischen Departments dürfen nur Personen mit einer tierärztlichen Qualifikation bestellt werden.

(2) An jedem Department sind vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters und nach Anhörung der Departmentkonferenz (§ 10) zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters zu bestellen. Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern können nur Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals bestellt werden, die dem Qualifikationsprofil gemäß § 20 (5) UG entsprechen. Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern eines klinischen Departments dürfen nur Personen mit einer tierärztlichen Qualifikation bestellt werden. Bei der Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist auf die Ausgewogenheit der am Department repräsentierten Fächer und Personengruppen Bedacht zu nehmen.

(3) Im Zuge der Übermittlung des Vorschlags der Leiterin oder des Leiters für ihre oder seine Stellvertreter ist auszuweisen, welche Leiterin oder welcher Leiter oder welche Stellvertreterin oder welcher Stellvertreter für den Geschäftsbereich der Lehre zuständig ist. Dieser Vorschlag unterliegt im Rahmen der Bestellung der Genehmigung durch das Rektorat.

(4) In den klinischen Departments sind auf Grund der Wahrnehmung der Aufgaben im Tierspital drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. In den klinischen Departments ist eine Veterinärmedizinerin oder ein Veterinärmediziner aus dem Kreis der Leiterinnen oder Leiter oder der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, die oder der für die Aufgaben des Tierspitals in Lehre und Dienstleistung zuständig ist und als Ansprechperson für das jeweils zuständige Mitglied des Rektorats fungiert. Dieser Vorschlag unterliegt im Rahmen der Bestellung der Genehmigung durch das Rektorat.

(5) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt für eine Periode von zwei Jahren. Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat. Scheidet die Leiterin oder der Leiter während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, sind die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(6) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Departmentleiterin“ bzw. „Departmentleiter“; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „stellvertretende Departmentleiterin“ bzw. „stellvertretender Departmentleiter“.

(8) Die Leiterin oder der Leiter ist von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in Forschung und Lehre zu einem in der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf die Größe des Departments und die damit verbundenen Aufgaben festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., zu entbinden.

(9) Die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben einander über sämtliche getroffene Entscheidungen unverzüglich umfassend zu informieren.

## Aufgaben der Departmentleiterin oder des Departmentleiters

§ 9. (1) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität;
2. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal. Zuerst erfolgt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Subeinheiten und danach mit dem übrigen Personal in Abstimmung mit den jeweiligen Leitern bzw. Leiterinnen der Subeinheiten;
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 UG im Rahmen der Richtlinie für Bevollmächtigungen;
6. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit im Sinne der wissenschaftlichen Schwerpunkte des Departments; an den klinischen Departments haben die Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auch im Zusammenhang mit der Tierpatientenversorgung zu erfolgen;
7. Organisatorische Unterstützung der Lehre entsprechend den Zielvereinbarungen und auf Basis der jeweiligen Curricula der eingerichteten Studien; an den klinischen Departments haben Organisation und Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit der Tierpatientenversorgung zu erfolgen;
8. Die Führung von Mitarbeiterinnengesprächen und Mitarbeitergesprächen sowie die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ausübung der Funktion der bzw. des Dienstvorgesetzten für das dem Department zugeordnete Universitätspersonal; Der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter obliegt die Führung von Mitarbeiterinnengesprächen und Mitarbeitergesprächen sowie die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für die dem Department zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG und 99 UG (somit einschließlich der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF).  
 An weiter untergliederten Organisationseinheiten obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit – die Führung von Mitarbeiterinnengesprächen und Mitarbeitergesprächen sowie der Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für die nicht oben angeführten Personen denjenigen Personen, die im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dieser Funktion betraut sind.
9. Mitwirkung an der leistungsadäquaten und potentialorientierten Ressourcenverteilung;
10. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung (EAEVE) und deren Umsetzung;
11. Umsetzung der in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Maßnahmen zur Personalentwicklung und Frauenförderung;
12. Mitwirkung an Maßnahmen des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes;
13. Erstattung von Berichten über die Leistungen des Departments, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen;
14. Information der Angehörigen des Departments, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Subeinheiten sowie der Departmentkonferenz über wesentliche Entscheidungen von Leitungsorganen, die das Department bzw. die entsprechenden Subeinheiten betreffen;

15. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit und an den Subeinheiten, wobei jedenfalls eine Departmentkonferenz und eine mindestens einmal pro Jahr stattfindende Departmentversammlung einzurichten sind.

(2) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter eines klinischen Departments hat zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung von Tierärztinnen und Tierärzten für das Tierspital;
2. Mitwirkung an der Koordination der tierärztlichen Leistungen unmittelbar am lebenden Tier.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Subeinheit hat die mit der Leitung dieser Subeinheit verbundenen Aufgaben, insbesondere die aufgrund der Zielvereinbarung oder einer Delegation wahrzunehmenden Agenden. Der Leiterin bzw. dem Leiter klinischer Subeinheiten obliegt in diesem Zusammenhang die tierärztliche Letztverantwortung für den von ihr oder ihm geleiteten Tierspitalsbereich. Damit ist auch die mit dem Arbeitszeitgesetz konforme Dienstplanung einschließlich der Einteilung der Journaldienste verbunden. Ist die Leiterin bzw. der Leiter klinischer Subeinheiten keine Tierärztin oder kein Tierarzt, hat die tierärztliche Letztverantwortung für diesen Tierspitalsbereich eine Tierärztin oder ein Tierarzt zu übernehmen, die oder der von der Leiterin bzw. dem Leiter der klinischen Subeinheit im Einvernehmen mit dem Rektorat bestellt wird. Die mit dem Arbeitszeitgesetz konforme Dienstplanung einschließlich der Einteilung der Journaldienste obliegt aber jedenfalls der Leiterin bzw. dem Leiter der klinischen Subeinheit.

(4) Zielvereinbarungen gemäß § 20 (5) UG mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und assoziierten Professorinnen und Professoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF) und mit dem Department zugeordneten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis hat die Departmentleiterin oder der Departmentleiter abzuschließen. Sie oder er kann diese Aufgabe nur an ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter delegieren. In den übrigen Fällen ist eine Delegation dieser Aufgabe auch an weitere geeignete Angehörige des Departments zulässig.

(5) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter hat der Departmentkonferenz mindestens zu Beginn jedes Semesters einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben. Dieser Ausblick beinhaltet die in dieser Periode vorgesehenen Informations- und Kommunikationsvorhaben auf der Ebene des Departments und der Subeinheiten, entsprechend den aktuellen Gegebenheiten (Zeitpunkt der Zielvereinbarungen, aktuelle Lehrentwicklung und Lehrplanung, geplante Strukturänderungen). Am Ende des Studienjahres ist der Departmentkonferenz über die erfolgten Aktivitäten zu berichten. Mindestens einmal im Jahr legt die Departmentleiterin oder der Departmentleiter einen Finanzplan für das laufende und einen Finanzbericht über das vergangene Jahr vor. Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter informiert die Departmentkonferenz über das Ergebnis der Zielvereinbarung mit dem Rektorat sowie die Grundzüge der Ressourcenverteilung innerhalb des Departments.

## Departmentkonferenz

§ 10. (1) An jedem Department ist als Beratungsorgan eine Departmentkonferenz einzurichten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur;
2. Beratung und Stellungnahme zu von der Departmentleiterin oder vom Departmentleiter geplanten Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei wesentlicher Änderung der Personalstruktur oder der Ressourcenverteilung innerhalb des Departments; über diese Angelegenheiten hat die Departmentleiterin oder der Departmentleiter die Departmentkonferenz vorab zu informieren;
3. Anhörung vor der Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Departmentleiterin oder des Departmentleiters (§ 8 (2)).

(2) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter hat die Stellungnahme der Departmentkonferenz bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Weicht sie oder er bei ihrer oder seiner Entscheidung von der Stellungnahme der Departmentkonferenz ab, so hat die Departmentleiterin oder der Departmentleiter das der Departmentkonferenz mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die in Abs. 1 genannten Stellungnahmen sind in schriftlicher Form an das Rektorat zu übermitteln.

(3) Die Departmentkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- Departmentleiterin oder Departmentleiter
- die stellvertretenden Departmentleiterinnen oder stellvertretenden Departmentleiter
- die Leiterinnen oder Leiter der Subeinheiten
- die stellvertretenden Leiterinnen oder Leiter der Subeinheiten
- Leiterin oder Leiter der Department-Serviceeinheit

(4) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Departmentkonferenz teilzunehmen.

(5) Die Departmentkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Departmentkonferenz laden. Die Departmentkonferenz kann beschließen, ihren Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen.

(7) Zusätzlich zu den regulären Sitzungsterminen hat die Departmentleiterin oder der Departmentleiter auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Departmentkonferenz innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

(8) In jeder Sitzung haben die Mitglieder der Departmentkonferenz aus ihrem Kreis eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für diese Sitzung zu bestimmen. Diese oder dieser erstellt in Abstimmung mit der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter das Protokoll der Sitzung.

## Departmentversammlung

§ 11. (1) Die Departmentversammlung vereinigt in Ergänzung der Departmentkonferenz alle Departmentangehörigen und soll zumindest einmal im Jahr zusammentreten.

(2) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter hat dabei einen zusammenfassenden Bericht über das abgelaufene Studienjahr und eine allgemeine Vorschau auf die kommenden Aktivitäten zu geben und zu diskutieren.

## 4. Binnenstruktur innerhalb eines Departments

§ 12. (1) In der Regel sind Departments in Subeinheiten gegliedert und haben eine entsprechende Managementstruktur für die Administration (Department-Serviceeinheit).

(2) Subeinheiten mit Forschungs- und/oder Lehraufgaben sind Zentren oder Forschungsinstitute gemäß § 5. Andere Subeinheiten können für besondere Aufgaben eingerichtet werden. Diese Subeinheiten bilden die Binnenstruktur des Departments und sind die Einheiten der Qualitätssicherung für die wissenschaftliche Leistung. Die Festlegung sowie eine allfällige Abänderung der Binnenstruktur eines Departments erfolgt im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter und dem Rektorat. Im Rahmen der Zielvereinbarung sind auch die Mechanismen der Interaktion zwischen Department und Subeinheiten, insbesondere Informations- und Kommunikationsprozesse, zu vereinbaren.

(2) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter erarbeitet unter Berücksichtigung vorhandener Evaluationsergebnisse, der Vorschläge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus dem Department und der bestehenden Binnenstruktur einen Vorschlag für die Binnenstruktur. Die Departmentkonferenz nimmt zum Vorschlag Stellung. Sämtliche Vorschläge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Stellungnahme der Departmentkonferenz sind dem Rektorat zu übermitteln. Sie sind Gegenstand der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zwischen der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter und dem Rektorat.

(3) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter bestellt nach Anhörung ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Zentren als Subeinheiten mit Forschungs- und/oder Lehraufgaben sowie für Subeinheiten mit besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der Leistungen in Forschung und Lehre und im Einvernehmen mit dem Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zur Leiterin bzw. zum Leiter.

(4) Die Departmentleiterin oder der Departmentleiter kann die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit ermächtigen, in ihrem oder seinem Namen Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit im Rahmen der gültigen Richtlinien z.B. Bevollmächtigungsrichtlinie, etc. wahrzunehmen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Subeinheit hat eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonals, insbesondere jener mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sowie der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren (§ 27 Abs. 5

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF), innerhalb der Subeinheit sicherzustellen.

(6) Zur administrativen Unterstützung der Departmentleiterin bzw. des Departmentleiters werden im Rahmen der Zielvereinbarungen an den Departments Department-Serviceeinheiten eingerichtet, die von einer DepartmentAdmin-Leiterin oder einem DepartmentAdmin-Leiter geführt werden.

## **5. Bestimmungen zur Gleichstellung**

§ 13. Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen ist im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung (§ 3 Z 9 UG) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Zielvereinbarungen zu regeln.

# Anlage

# ORGANISATIONSPLAN

## Interuniversitäre Organisationseinheiten gemäß § 20c UG

Ignaz Semmelweis Institut (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung  
(Ignaz Semmelweis Institute (ISI) – Interuniversity Institutes for Infection Research)

### Zweck

§ 1. Das „Ignaz Semmelweis Institut (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung“ ist eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002, mit dem die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem infektiologischen, mikrobiologischen und epidemiologischen Gebiet weiter gestärkt und institutionalisiert werden soll. Die Beteiligung weiterer Universitäten bedarf einer Änderung des Organisationsplans.

§ 2. Andere Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen können auf Basis von Kooperationsvereinbarungen als assoziierte Einrichtungen in das ISI aufgenommen werden.

### Organisationsstruktur

§ 3. (1) Zum:Zur Leiter:in des ISI („Direktor:in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor:innen der interuniversitären Organisationseinheit ein:e Universitätsprofessor:in oder eine sonst entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die:der einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer beteiligten Universität zu bestellen (§ 20c Abs UG). Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Die Rektorate der anderen beteiligten Universitäten sind berechtigt, jeweils die Funktion eines:einer **stellvertretende:n Leiter:in** in Anspruch zu nehmen. Diese bis zu vier stellvertretenden Leiter:innen werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI aus dem Kreis der Universitätsprofessor:innen (gemäß § 98 bzw § 99 UG) oder sonst entsprechend qualifizierter Personen bestellt.

(3) Der:Die Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten

Vertrauensverlustes von seiner:ihrer Funktion mittels Bescheides jenes Rektorats, mit dem der:die Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(4) Ein:e stellvertretende:r Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner:ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der:die stellvertretende Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(5) Falls der:die Leiter:in oder eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen aus seiner:ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein:e neue:r Leiter:in bzw. stellvertretende:r Leiter:in zu bestellen.

(6) Der:Die Leiter:in ist der:die Sprecher:in des ISI und repräsentiert dieses nach außen. Er:Sie koordiniert, organisiert und ist verantwortlich für den Aufbau des ISI und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.

(7) Der:Die Leiter:in ist gegenüber den Rektoraten der beteiligten Universitäten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(8) Zu den Aufgaben des:der Leiter:in des ISI zählen die universitätsrechtlich für Leiter:innen von Organisationseinheiten normierten und die in der Geschäftsordnung gemäß § 6 festgelegten Aufgaben.

§ 4. Der **Lenkungsausschuss** besteht aus den Rektor:innen der beteiligten Universitäten. Diese können auch durch eine:n Vizerektor:in vertreten werden. Der Lenkungsausschuss berät die:den Leiter:in des ISI und beschließt die von dem:der Leiter:in vorgeschlagene strategische Ausrichtung. Der Lenkungsausschuss stimmt, nach Abstimmung in den jeweiligen Rektoraten, über die Zielvereinbarung des:der Leiter:in mit dem Rektorat der Universität, der der:die Leiter:in zugeordnet ist, einschließlich dem Budget für das ISI und über universitäts- und organisationsrechtlich das ISI betreffende Entscheidungen ab. Der Lenkungsausschuss genehmigt den Vorschlag des:der Leiter:in für den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des ISI. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vertreter:innen der beteiligten Universitäten anwesend ist. Im Lenkungsausschuss gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

§ 5. Ein **Scientific Advisory Board** mit drei externen internationalen Expert:innen auf dem Gebiet der Infektiologie ist einzurichten.

§ 6. Nähere Regelungen zur Leitung, zu den Aufgaben des:der Leiter:in, zu beratenden Gremien, zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses und zum Scientific Advisory Board sind in einer **Geschäftsordnung** zu treffen, die vom Lenkungsausschuss (§ 4) beschlossen wird.

## Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

§ 7. (1) Die dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie können neben dem ISI einer weiteren Organisationseinheit an der betreffenden Universität zugeordnet sein. Durch die Zuordnung

zum ISI entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter:innen und den anderen beteiligten Universitäten.

(2) Die organisationsrechtliche (Doppel)Zuordnung der Mitarbeiter:innen zum ISI erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind, auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw dienstrechtlichen Beziehungen der dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs 6 Z 1 UG).

(3) In der Vereinbarung gemäß Abs 2 sind auch Regelungen für das Auswahlverfahren der Leiter:innen von Forschungsgruppen (Junior Principle Investigators, Adjunct Principle Investigators) zu treffen.

§ 8. Der:Die Leiter:in des ISI übt über das dem ISI zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten betreffend dessen Tätigkeit am ISI die Fachaufsicht hinsichtlich der thematischen Ausrichtung sowie – unbeschadet der Stellung des:der jeweiligen Rektor:in als oberste:r Vorgesetzte:r – die Dienstaufsicht aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der:die Leiter:in des ISI dem:der Rektor:in der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der:die Mitarbeiter:in seinen:ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist. Dem ISI zugeordnete Mitarbeiter:innen, die an einer anderen Universität als jener Universität, mit der die Mitarbeiter:innen ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte gemäß § 125 UG zugewiesen sind, tätig werden, unterliegen den Ordnungsvorschriften der jeweiligen anderen Universität. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter:innen, die am Standort des ISI in Wien tätig sind. In die Arbeitsverträge bzw. Dienstzuteilungen sind dementsprechende Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht, zu den Arbeits- bzw. Dienstorten und allfällige Reisekostenabgeltungen aufzunehmen.

## Finanzierung, Zielvereinbarungen

§ 9. Die Grundfinanzierung des ISI erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb des ISI verbundenen Kosten, zB Gebäude/Miete inkl sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.

§ 10. Der:Die Leiter:in des ISI schließt mit dem Rektorat der Universität, der er:sie zugeordnet ist, eine Zielvereinbarung, die mit dem Lenkungsausschuss abgestimmt ist (§ 4) ab. Ihm obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.

§ 11. Der:Die Leiter:in oder eine:r der stellvertretenden Leiter:innen des ISI hat mit den dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen Mitarbeiter:innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem dem ISI zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.

## Inkrafttreten

§ 12. Diese Änderungen des Organisationsplans treten mit 1.1.2025 in Kraft.